# Die geordnete Ablagerung von Abfällen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 29.09.1980 - III C 8 - 954 - 22 679

[Link zur Vorschrift im MBl. NRW Nr. 105 S. 2214](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_mbl_show_pdf?p_jahr=1980&p_nr=105):

**1.**

Die öffentliche Abfallbeseitigung im Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises kann pflichtgemäß nicht ohne eine Anlage zur geordneten Ablagerung von Abfällen (Deponie) erfolgen. Alle Behandlungs- und Verwertungsverfahren für Siedlungsabfälle bedürfen der Deponie als ergänzender Anlage für Reststoffe und für nicht behandelbare oder verwertbare Abfälle. Eine Deponie verfügt auch über die technischen Voraussetzungen, um als einzige Abfallbeseitigungsanlage in einem Entsorgungsgebiet betrieben zu werden.
Planung, Errichtung, Betrieb, Stilllegung und Langzeitsicherung von Deponien für Siedlungsabfälle erfordern ein hohes Maß an Sorgfalt und Sachkunde. Um Hinweise zu geben, wie hierbei den gesetzlichen Anforderungen entsprochen werden kann, hat die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) das Merkblatt „Die geordnete Ablagerung von Abfällen (Deponie-Merkblatt, Stand 1. September 1979)" herausgegeben (Anlage). Dieses Merkblatt ersetzt das im Auftrag von Bund und Ländern vom Bundesgesundheitsamt -Zentralstelle für Abfallbeseitigung - im Jahre 1989 aufgestellte Merkblatt „Die geordnete Ablagerung (Deponie) fester Abfälle aus Siedlung und Industrie".

**2. Die Hinweise des Deponie-Merkblattes werden wie folgt ergänzt:**

2.1 Bei der Planung und abfallrechtlichen Zulassung einer Deponie ist auch auf deren künftig mögliche Ergänzung durch Abfallverwertungsmaßnahmen zu achten, die gegenwärtig noch nicht technisch reif oder wirtschaftlich vertretbar sind. Schon jetzt sollte im Zusammenhang mit der fachtechnischen Festlegung von Auflagen und Bedingungen nach § 8 Abs. 1 Abfallbeseitigungsgesetz - AbfG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41), geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) darauf hingewirkt werden, dass auf dem Gelände einer Deponie für Siedlungsabfälle eine geeignete Fläche vorsorglich der Wertstoffrückgewinnung vorbehalten bleibt.

2.2 Sind trotz strenger Beachtung der in § 3 Landschaftsgesetz - LG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NRW. S. 734) vorgeschriebenen allgemeinen Pflichten bei Errichtung und Betrieb einer Deponie beeinträchtigende Eingriffe in Natur und Landschaft unvermeidbar, so ist für möglichst frühzeitige Vorarbeiten für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu sorgen. Auf § 6 LG wird hingewiesen.

**3.**

Die Beachtung des Deponie-Merkblattes der LAGA (Stand 01.09.1979) wird empfohlen. Seine Hinweise gelten sinngemäß für Deponien, die nicht oder nicht überwiegend für Siedlungsabfälle bestimmt sind. Der RdErl. des Innenministers v. 30. 9. 1969 (SMBl. NRW. 2020) wird hiermit aufgehoben.